

Beitragsordnung für den Kleingartenverein Schutzverband e. V.

Immenweg 12 – 18, 12169 Berlin

Diese Beitragsordnung regelt die Erfassung, Erhebung und Einziehung der Vereinsbeiträge. Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind Geldbeträge (EUR), die sich aus der Mitgliedschaft im Kleingartenverein Schutzverband e.V. ergeben wie: Vereinsbeitrag, Wassergeld, Versicherungsbeiträge, Beiträge an übergeordnete Verbände, Umlagen aus Mitgliederversammlungsbeschlüssen, Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden, Nutzungsentgelte für entlehene Vereinsgeräte, Kostenersatz für vom Mitglied verursachte Schäden (z.B.: offene Ventile beim Wasseranstellen), Mahnentgelte, Abschätzentgelte bei Pächterwechsel, sowie an Behörden und Institutionen abzuführende Beiträge (z.B. Stadtreinigung) und Sonderzahlungen.

1. Grundlage und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ergibt sich aus § 9 der Vereinssatzung. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. September 2010 beschlossen, bestätigt und rechtswirksam. Die Beitragsordnung ist somit uneingeschränkt und unbefristet gültig (erster Beschluss zur Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung am 09.12.2002).

2. Beiträge

Die Höhe der jeweiligen Beiträge ergibt sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, dem Unterpachtvertrag und den Forderungen der jeweiligen Behörden, Verbänden, Institutionen und Firmen. Sie werden in Form einer Pachtrechnung oder einer Sonderzahlung erhoben. Die Nutzungsentgelte für entlehene Vereinsgeräte sowie der Kostenersatz für Schäden fließen in die Pachtrechnung ein.

3. Wasserabrechnung

Mit Pachtrechnung wird eine Vorauszahlung auf die Wasserverbrauchsrechnung, die jeweiligen vorausgerechneten Gesamtverbrauch angepasst wird, eingezogen. Eine Abrechnung erfolgt nach der Ablesung der Wassermesser durch zwei oder mehrere Beauftragte des Vorstandes. Der dabei ermittelte Verbrauch abzüglich eines Zuschlages von 5,00 EUR zur Abdeckung von auftretenden Messdifferenzen und abzüglich des Gemeinschaftsanteils wird in dieser Abrechnung erhoben. Parzellen ohne Wassermesser und Parzellen bei denen eine Ablesung der Wassermesser nicht möglich war oder vom Parzellenpächter nicht genehmigt wurde, werden mit der Differenzmenge zwischen den Hauptwassermessern und dem abgelesenen Verbrauch der übrigen Parzellenwassermessern belastet (geteilt durch ihre Anzahl). Sollte dieses nicht möglich sein oder unrealistische Werte ergeben, wird der Vorstand unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs aller Parzellen eine nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführte Schätzung abgeben und erheben.

4. Arbeitsstunden

Je Parzelle sind 7 – sieben - Leistungsstunden für den Verein zu erbringen. Hat ein Unterpächter, bei zwei Unterpächtern beide, das 70. Lebensjahr vollendet, so entfällt die Pflicht zur Erbringung der Leistungsstunden.

Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Mitgliedern, die ihrer Leistungspflicht nicht nachgekommen sind, werden je nicht geleisteter Stunde 30,00 EUR in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind durch Vorstandsbeschluss befreite Mitglieder.

Mehrleistungsstunden müssen vom Vorstand vorab genehmigt und deren Ableistung durch Unterschriftleistung bestätigt werden.

Beitragsordnung für den Kleingartenverein Schutzverband e. V.

5. Fälligkeit

Die Beiträge sind bis 31. Januar des laufenden Jahres als Vorauszahlung, ohne Abzug, zu leisten, wenn die Beitragsrechnung nicht einen abweichenden Fälligkeitstermin ausweist. Bei Sonderrechnungen gilt der darauf ausgewiesene Fälligkeitstermin.

Bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages kann der Vorstand in Einzelfällen einen anderen Fälligkeitstermin oder Teilzahlung bestätigen. Eigenmächtige Teilzahlung durch das Mitglied ist nicht zulässig.

Im laufenden Jahr neu aufgenommene Mitglieder zahlen die Beiträge für das laufende Kalenderjahr bis zum Ende des Eintrittsmonats, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsunterzeichnung, wenn durch den Vorstand nichts anders vereinbart wurde.

Nach dem Fälligkeitstermin erhalten säumige Mitglieder eine kostenpflichtige Mahnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist. Bei Nichteinhaltung dieser Fristsetzung können die Forderungen vom Vorstand an das Amtsgericht zwecks Auslösung eines Mahnbescheides weitergeleitet werden und es erfolgt eine Meldung an den Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz / Zehlendorf mit dem Ziel den Unterpachtvertrag wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen (§ 4 Nr. 3 der Satzung) zu kündigen. Durch den Beschluss dieser Beitragsordnung (siehe 1,) gilt ein Mahnentgelt von 15,00 EUR als festgesetzt. Dieses Mahnentgelt dient zur Abgeltung der durch vereinsinterne Mahnverfahren entstandenen Mehrkosten.

6. Sonderzahlungen

Durch Mitgliederbeschluss wurde festgelegt, dass jedes Mitglied bzw. Neumitglied, auf dessen Parzelle keine genehmigte und offiziell abgenommene Auffanggrube installiert ist, eine Sonderzahlung als Umlage für die zentrale Fäkalienentsorgungsanlage zu leisten hat. Diese Sonderzahlung gilt auch für Neumitglieder die nicht innerhalb einer Frist von 12. Monaten ihre Auffanggrube genehmigen und abnehmen lassen (Nachweis).

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt einmalig 265,00 EUR ist nach jährlicher Abschreibung nach 6 (sechs) Jahren restlos abgegolten und somit verfallen. Der Vorstand kann, davon abweichend, auch andere Einrichtungen bestätigen und von der Sonderzahlung absehen. Durch Mitgliederbeschluss festgesetzte Umlagen (z.B. Festausschuss, Anschaffungen, Ausbau des Vereinsgeländes) werden entweder durch Sonderzahlungen oder mit der jährlichen Pachtrechnung erhoben.

Der Vorstand bitte um Beachtung

Ergänzung zur Kenntnis an alle Mitglieder:

In der Jahreshauptversammlung am 11. März 2009 wurde beschlossen, dass jeder Gartenfreund, der beim An- oder Abstellen des Wassers nicht anwesend ist und keine Vertretung im Garten hat, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR an den KGV Schutzverband zahlen muss.

In der Jahreshauptversammlung am 16. März 2016 wurde beschlossen, dass die nicht erbrachte Leistungspflicht je Arbeitsstunde von 15,00 EUR auf 30,00 EUR hochgesetzt wird.

In der Jahreshauptversammlung am 15. Juli 2022 wurde beschlossen, dass die Zahl der Arbeitsstunden ab dem 01. Januar 2023 von 5 auf 7 erhöht wird.

Entwurf und Erstellung: Bernd Droßmann

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2002

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2022.